

Bezirksregierung Münster



Planfeststellungsbeschluss

**Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Warendorf
„Neue Ems“ im innerstädtischen Bereich, Abschnitt 2, verbun-
den mit Verbesserungen des Hochwasserschutzes zwischen den
Emsstationierungen KM 291.700 bis 292.660**



Planfeststellungsbeschluss

**Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Warendorf
„Neue Ems“ im innerstädtischen Bereich, Abschnitt 2, verbun-
den mit Verbesserungen des Hochwasserschutzes zwischen den
Emsstationierungen KM 291.700 bis 292.660**

INHALTSVERZEICHNIS

A	ENTSCHEIDUNG	5
I	Gegenstand der Entscheidung	5
1	Tenor	5
2	Wirkung der Planfeststellung	5
3	Verbindlichkeitserklärung von Zusagen	5
4	Naturschutzrechtliche Befreiungen und Ausnahmen	6
5	Vorbehalte, Befristungen	6
6	Kompensationsmaßnahmen	7
7	Entscheidung über Einwendungen	7
8	Kostenentscheidung	7
II	Festgestellte Antrags- und Planunterlagen	7
III	Nebenbestimmungen	8
1	Allgemeine Auflagen	8
2	Auflagen zur Bauausführung	8
3	Auflagen zum Naturschutz	10
4	Auflagen zur Archäologie und zum Denkmalschutz	10
5	Auflagen zum Immissionsschutz	10
6	Auflagen zu Abfallwirtschaft und Bodenschutz	11
7	Auflagen zu Leitungen und infrastrukturellen Anlagen	12
8	Nebenbestimmungen im privaten Interesse	12
IV	Hinweise	13
B	BEGRÜNDUNG	14
I	Entscheidungsgrundlagen	14
1	Beschreibung des Vorhabens	14
2	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	15
3	Durchführung des Planfeststellungsverfahrens	16
II	Rechtliche und fachliche Würdigung	18
1	Planrechtfertigung	18
2	Entscheidung über Stellungnahmen	21
3	Begründung der naturschutzrechtlichen Befreiungen und Ausnahmen	26

4	Umweltverträglichkeitsprüfung	26
5	FFH-Verträglichkeitsprüfung	33
6	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	35
7	Landschaftspflegerischer Begleitplan	36
8	Abschließende Beurteilung über den Plan	37
9	Kostenentscheidung	38
<i>C RECHTSBEHELFSBELEHRUNG</i>		38
<i>D ZUSTELLUNGSHINWEISE</i>		38
<i>E ANLAGEN</i>		39

A Entscheidung

I Gegenstand der Entscheidung

1 Tenor

Der von der Stadt Warendorf am 18.12.2018 vorgelegte Plan für das Projekt **„Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Warendorf „Neue Ems“ im innerstädtischen Bereich, Abschnitt 2, verbunden mit Verbesserungen des Hochwasserschutzes zwischen den Emsstationierungen KM 291.700 bis 292.660“** wird hiermit gemäß §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

2 Wirkung der Planfeststellung

Durch diese Planfeststellung wird gemäß §§ 74, 75 VwVfG NRW die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch den Planfeststellungsbeschluss werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die für das Vorhaben benötigten in Privathand liegenden Grundstücke nur im Rahmen der Freiwilligkeit erworben bzw. mit einem Nutzungsrecht versehen werden können. Hierzu wird bereits ein Flurbereinigungsverfahren der Bezirksregierung Münster (Dezernat 33), als öffentliches Verfahren, durchgeführt. Dieser wasserrechtliche Planfeststellungsbeschluss beinhaltet keine eigentumsrechtlichen Regelungen.

3 Verbindlichkeitserklärung von Zusagen

Soweit in diesem Planfeststellungsbeschluss auf Zusagen des Vorhabenträgers verwiesen wird, werden diese für verbindlich erklärt.

4 Naturschutzrechtliche Befreiungen und Ausnahmen

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst aufgrund seiner Konzentrationswirkung die Befreiungen und Ausnahmegenehmigungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW).

Naturschutzgebiete:

Von den naturschutzrechtlichen Geboten und Verboten wird gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für das Naturschutzgebiet NSG WAF-070 „Emsaue westlich Warendorf“ und FFH-Gebiet "Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh" (DE-4013-301) aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses eine Befreiung erteilt.

Gesetzlich geschützte Biotope:

Von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG wird gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG für die gesetzlich geschützten Biotope

- BK-4013-902, NSG Emsaue, Teilabschnitt zwischen Warendorf (B475) und Eien
- BT-4013-0225-2000, Natürliche eutrophe Seen und Altarme

aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls eine Ausnahme zugelassen, soweit diese von der Baumaßnahme berührt werden.

Landschaftspläne:

Von den naturschutzrechtlichen Geboten und Verboten des Landschaftsplans "Warendorf Milte" wird gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses eine Befreiung erteilt.

5 Vorbehalte, Befristungen

- 5.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage, sofern dies aus Gründen des Gewässerschutzes für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG NRW).
- 5.2 Dieser Planfeststellungsbeschluss verliert seine Gültigkeit, wenn mit der beantragten Maßnahme nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wurde (§ 75 Abs. 4 VwVfG NRW).

6 Kompensationsmaßnahmen

Im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) sind die ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Art und Umfang des Eingriffs, eingriffsbedingte Beeinträchtigungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen nachvollziehbar dargestellt.

Aus der Bilanzierung von Eingriff und Kompensation ergibt sich ein Kompensationsüberschuss. Die beschriebenen temporären Beeinträchtigungen durch die Bauphase sind berücksichtigt. Durch das Vorhaben ergibt sich eine deutliche und nachhaltige Verbesserung der ökologischen Verhältnisse für das Gewässer und die Aue. Es ergibt sich kein zusätzlicher Kompensationsbedarf.

7 Entscheidung über Einwendungen

Im Anhörungsverfahren sind neben den Stellungnahmen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, sowie von anerkannten Naturschutzverbänden auch vier Einwendungen privat betroffener Beteiligter gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG während der Einwendungsfrist eingegangen.

Soweit sich Einwendungen nicht im Laufe des Verfahrens erledigt haben oder ihnen durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss Rechnung getragen wird, werden sie hiermit zurückgewiesen.

8 Kostenentscheidung

Der Vorhabenträger ist gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 Gebührengesetz NRW von den Gebühren für diesen Planfeststellungsbeschluss befreit.

II Festgestellte Antrags- und Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die unter Buchstabe F dieses Beschlusses aufgeführten Unterlagen. Sie sind damit Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses und maßgebend für das Projekt „Neue Ems im innerstädtischen Bereich Warendorf, Abschnitt 2“, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Anderes bestimmt ist.

III Nebenbestimmungen

Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht unter nachfolgend genannten Nebenbestimmungen:

1 Allgemeine Auflagen

- 1.1 Kosten, die der überwachenden Behörde dadurch entstehen, dass der Vorhabenträger unbefugt handelt oder gegen Nebenbestimmungen dieses Beschlusses verstößt, werden dem Vorhabenträger auferlegt.
- 1.2 Dieser Bescheid und sämtliche hierzu gehörenden Planunterlagen sind ständig zur Einsichtnahme auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 1.3 Beabsichtigt der Vorhabenträger eine Änderung des Plans, so hat er dies der Planfeststellungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu erläutern. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 76 VwVfG NRW.
- 1.4 Der Vorhabenträger hat zu Beginn der Baumaßnahme Informationstafeln für die Bevölkerung aufzustellen, in denen über die Ziele und Maßnahmen des Projekts informiert wird.

2 Auflagen zur Bauausführung

- 2.1 Der Beginn der Baumaßnahme ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.5, vier Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. Außerdem ist die Öffentlichkeit in Warendorf (z.B. durch die Presse) über den Baubeginn zu informieren.
- 2.2 Mit der Anzeige über den Baubeginn ist zur behördlichen Überwachung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.5, ein aktueller Bauzeitenplan vorzulegen.
- 2.3 Der Vorhabenträger hat eine fachkundige Bauleitung mit der Bauüberwachung zu beauftragen. Der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.5, ist diese Bauleitung schriftlich, unter Angabe einer während der Bauarbeiten jederzeit erreichbaren Telefonnummer, anzuzeigen. Die verantwortliche Bauleitung muss gewährleisten, dass die Arbeiten entsprechend den planfestgestellten Unterlagen durchgeführt werden. Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen und deren verantwortliche Bauleitungen sind ebenfalls zu benennen. Die Aufstellung ist entsprechend dem Baufortschritt zu aktualisieren.
- 2.4 Alle wichtigen Ereignisse, wie z. B. Arbeitszeiten, Baufortschritte, Bauunterbrechungen, Änderungen der Ausführungsplanung, Kontrollprüfungen, Mängel, Hindernisse, Unfälle, Er-

gebnisse und Protokolle von Baubesprechungen, Bauabnahmen, Bauzustandsbesichtigungen und Nachbarbeschwerden sind zu dokumentieren. Diese Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.5, auf Verlangen vorzulegen.

- 2.5 Es sind regelmäßige Baubesprechungen mit den zuständigen Überwachungsbehörden durchzuführen. Die Termine werden in Abhängigkeit vom Baufortschritt in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.5, festgelegt. In den Terminen ist u. a. über den Baufortschritt, eventuelle Verzögerungen, besondere Vorkommnisse und die Beschwerdesituation zu berichten.
- 2.6 Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Baumaßnahme ist bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.5, die Bauabnahme schriftlich zu beantragen. Zu der Abnahme wird die Bezirksregierung die weiteren Überwachungsbehörden einladen, deren Aufgabengebiete vom Vorhaben betroffen sind.
- 2.7 Während der gesamten Bauphase ist sicherzustellen, dass auftretende Hochwässer ohne Gefährdung Dritter (Gesundheits- und Sachschäden) abgeführt werden können. Dabei ist der schadlose Wasserabfluss der Ems ständig zu gewährleisten.
- 2.8 Einrichtungen und sonstige für die Bauabwicklung notwendigen Materialien, die ggf. den Hochwasserabfluss behindern, müssen bei Hochwassergefahr aus dem gefährdeten Gebiet entfernt werden. Anderenfalls sind sie während der Bauzeit so zu lagern und zu sichern, dass sie bei Hochwasser nicht abgeschwemmt werden können. Mit ansteigendem Hochwasser ist die Baustelle zu räumen.
- 2.9 Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund oder in die Ems gelangen. Treten dennoch wassergefährdende Stoffe aus und ist zu befürchten, dass diese in den Untergrund oder in die Ems gelangen, so ist unverzüglich die Untere Wasserbehörde des Kreises Warendorf zu informieren.
- 2.10 Eine Zwischenlagerung von Bodenmengen ist aus Gründen des Hochwasserschutzes im Abfluss- und Retentionsbereich der Ems nicht zulässig. Dies betrifft nicht die kurzzeitige Bereitstellung von Böden für den unmittelbaren Abtransport bzw. den späteren Wiedereinbau. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind sämtliche Materialienreste und Geräte unverzüglich zu entfernen.
- 2.11 Vor Baubeginn bzw. vor Bodeneingriffen, ist ein Antrag auf Kampfmittelüberprüfung bei der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen. Die rechtzeitige Beantragung dient

auch dazu, Bauverzögerungen und -stilllegungen zu vermeiden. Vor Baubeginn ist die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.5, vorzulegen.

3 Auflagen zum Naturschutz

- 3.1 Die in der Artenschutzprüfung und der FFH-Verträglichkeitsprüfung benannten, komplexen Bauzeitenregelungen sind bei den weiteren Detailplanungen und Ausschreibungen als artenschutzrechtlich notwendige, verbindliche Vermeidungsmaßnahmen aufzunehmen und zu beachten.
- 3.2 Während der gesamten Bauphase, beginnend mit Vorarbeiten und der Baufeldräumung bis zum Abschluss der Arbeiten, ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist es, die Einhaltung der planfestgestellten Vermeidungs- und Minimierungs-, CEF- Maßnahmen sowie der entsprechenden Nebenbestimmungen der Planfeststellung sicherzustellen und ihre ordnungsgemäße Durchführung zu kontrollieren.
- 3.3 Die geplante Geländemodellierung sollte in zugänglichen Abschnitten nicht gemulcht, sondern zur Entwicklung einer mageren, blütenreichen Ausprägung des Dammes mit Abfuhr des Mähguts gepflegt werden.
- 3.4 Die Ausübung der Fischerei ist in den in der Karte Anlage F markierten Bereichen und den entsprechenden Zeiten zulässig.
- 3.5 Der Antragssteller hat mit dem Pächter der Ems im Maßnahmenbereich, Kreisfischerei-Verein Warendorf / Ems e.V., je eine Zuwegung zum nördlichen, wie zum südlichen Teil im Zuge der Ausführungsplanung im Einvernehmen herzustellen.

4 Auflagen zur Archäologie und zum Denkmalschutz

- 4.1 Während der Umsetzung der Baumaßnahmen ist eine durchgängige archäologische Begleitung durch eine Fachfirma durchzuführen. Für die Dokumentation der Bodendenkmäler ist ein entsprechendes Zeitfenster einzuräumen, welches mit dem LWL-Archäologie für Westfalen im Vorfeld abzustimmen ist. Gemäß § 29 DSchG NW sind die Kosten der archäologischen Untersuchungen der Baumaßnahme durch den Verursacher zu tragen.

5 Auflagen zum Immissionsschutz

- 5.1 Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass im Geltungsbereich der Baustelle die Bestimmungen der AVV-Baulärm vom 19. August 1970 eingehalten werden. Während der Bauarbeiten in der Zeit von werktags 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr dürfen die durch Baumaschinen und

Fahrzeugverkehr auf dem Baustellengelände verursachten Geräusche im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb der Baustelle nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm führen. Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel von den nächstbenachbarten Wohnhäusern die dort genannten Richtwerte (abhängig von der Gebietseinstufung) nicht überschreiten.

- 5.2 Vor Durchführung der Bauarbeiten sind die beauftragten Baufirmen auf die Immissionsschutzanforderungen hinzuweisen. Der Baustellenbetrieb ist durch die Bauleitung auf die Einhaltung der Bestimmungen der AVV Baulärm zu überwachen.
- 5.3 Auf Grundlage dieses Beschlusses sind Arbeiten mit Maschinen sowie LKW- und Radladerverkehr nur werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr zulässig. Sofern Arbeiten mit Maschinen sowie LKW- und Radlader- Verkehr außerhalb dieses Zeitraumes beabsichtigt sind, so bedarf es der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.5. Dem Antrag ist eine Immissionsprognose beizufügen. Nachtarbeit in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr im Sinne des § 9 Landesimmissionsschutzgesetz NRW ist ausdrücklich nicht beantragt und damit nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.
- 5.4 Aus Gründen der Luftreinhaltung, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes muss auf eine Minimierung von Stäuben geachtet werden.

6 Auflagen zu Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 6.1 Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Beschaffenheit, Farbe, Geruch usw. im Boden oder in Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdenden Stoffen oder Abfällen hinweisen, ist der Kreis Steinfurt (Umwelt- und Planungsamt) unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter oder den Bauherren zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der verunreinigten Bauabfälle sicherzustellen.
- 6.2 Bodenaushub, der bei Erdarbeiten anfällt und nicht auf dem Grundstück verbleibt und extern entsorgt werden muss, ist gemäß der o.g. LAGA zu analysieren. Die anzuwendenden Analyseverfahren sind nach der o.g. LAGA-Richtlinie Teil III - Probennahme und Analytik vorzunehmen. Die Analyseergebnisse sind dem Kreis Steinfurt (Umwelt- und Planungsamt) mindestens eine Woche vor Abtransport des Materials zu einer Entsorgungs- bzw. Verwertungsanlage zur Beurteilung vorzulegen. Es ist mindestens alle 4.000 m³ eine repräsentative Probe zu nehmen und zu analysieren.

- 6.3 Es ist ein Bodenmanagementkonzept mit Angaben zu Herkunft, Menge, Art, Umgang und Verbleib der Bodenmassen zu erstellen. Das Konzept ist der zuständigen Unteren Boden-schutzbehörde vorzulegen.

7 Auflagen zu Leitungen und infrastrukturellen Anlagen

- 7.1 Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen, durch die Kabel und Leitungen berührt wer-den, sind die entsprechenden Leitungsbetreiber zu unterrichten. Soweit im Zuge der Bau-maßnahme die Notwendigkeit besteht, bestehende Kabel und Leitungen neu einzurichten, so sind die Material- und Verlege- Vorgaben der Leitungsbetreiber zu beachten. Die Kosten der im Zuge der Baumaßnahmen erforderlichen Verlegungen und die Neuanlage gehen zu Lasten des Vorhabenträgers. Dieses gilt auch für verursachte Schäden am Bestand.
- 7.2 Die Vertragsunternehmer sind auf Ihre Erkundigungspflicht über Anlagen, Kabel und Leitun-gen hinzuweisen.

8 Nebenbestimmungen im privaten Interesse

- 8.1 Das unerlaubte Betreten des Seegrundstücks (Gemarkung Warendorf, Flur 032, Flurstück 903) ist durch den Antragsteller mit geeigneten Maßnahmen zu unterbinden. Die Ausge-staltung der Maßnahme hat der Antragsteller mit dem Einwender während der Ausfüh-rungsplanung festzulegen.
- 8.2 Die Zufahrt zum Seegrundstück (Gemarkung Warendorf, Flur 032, Flurstück 903) ist über die westliche Seite vom Antragsteller herzustellen.
- 8.3 Die Planung der Geländemodellierung muss vom Antragsteller so ausgeführt werden, dass sie entgegen der Planung des Antrags, nicht das Flurstück 1438 in Anspruch nimmt. Die Mo-dellierung hat in diesem Bereich auf städtischem Grund zu erfolgen.
- 8.4 Der Antragsteller hat eine Zuwegung zum Bestandsgebäude auf dem Flurstück 1439 herzu-stellen.
- 8.5 Der Antragsteller hat den privaten Einwender Nr. 3 über das Ergebnis der auf dem Erörte-rungstermin zugesicherter Untersuchung zur Verlegung des angesprochenen Wanderweges zu unterrichten.

IV Hinweise

- 1.1 Überwachungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde. Für die Überwachung der Einhaltung der fachgesetzlichen Anforderungen außerhalb des Wasserrechts sind die jeweiligen Fachbehörden zuständig.
- 1.2 Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV- ist bei der Ausführung der Arbeiten zu beachten. Es dürfen nur Baumaschinen eingesetzt werden, die die lärmschutztechnischen Anforderungen der 32. BImSchV erfüllen.
- 1.3 Bei der Planung und Durchführung des Vorhabens ist die "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen" Baustellenverordnung - BaustellV - zu beachten. Insbesondere wird auf die Vorankündigungspflicht und Koordinationspflicht nach §§ 2 und 3 der BaustellV hingewiesen.
- 1.4 Auf die Verkehrssicherungspflicht von Baustelle, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen durch den Vorhabenträger wird hingewiesen.

B Begründung

I Entscheidungsgrundlagen

1 Beschreibung des Vorhabens

Der Vorhabenträger, Stadt Warendorf, plant in Übereinstimmung mit den Zielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) das „**Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Warendorf „Neue Ems“ im innerstädtischen Bereich, Abschnitt 2, verbunden mit Verbesserungen des Hochwasserschutzes zwischen den Emsstationierungen KM 291.700 bis 292.660**“. Das Vorhaben dient der Wiederherstellung des guten ökologischen Potentials zur Umsetzung der WRRL gem. § 27 WHG.

Insbesondere umfasst das Vorhaben die folgenden Einzelmaßnahmen:

Nördliche Aue

- Laufverlängerungen in Verbindung mit der Herstellung einer Sekundäraue und von Randsenken
- Bau einer Fischaufstiegsanlage als Raugerinne / Beckenpass, integriert in die Laufverlängerungen
- Zwischendamm in der bestehenden Ems
- Wegebau, teilweise in Dammlage, als Ersatz für Bestandswege
- Neubau des Abwasserdükers im Bereich der Kreuzung Ems / Andre´- Marie-Brücke mit Zurückverlegung der vorhandenen Einleitungsstelle in die Ems
- Ableitung des von der Oberfläche der Stadtstraße Nord abfließenden Niederschlagswasser zur Ems

Südliche Aue

- Aufweitungen des bestehenden Emsbettes in Verbindung mit der Herstellung einer Sekundäraue und von Randsenken
- Zwischendamm in der bestehenden Ems
- Hochwasserschutz / lineare Geländemodellierungen südlich entlang der Grundstücke im Bereich der Fischerstraße
- Wegebau, teilweise als Ersatz für entfallende Bestandswege
- Herstellung einer Flutöffnung „Auwald“ im Damm der Stadtstraße Nord

- Verlängerung eines vorhandenen Ablaufkanals zur Ems und Aufnahme einer vorhandenen Einleitungsstelle in die Ems
- Ableitung des von der Oberfläche der Stadtstraße Nord abfließenden Niederschlagswasser zur Ems

2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das beantragte Vorhaben stellt einen Gewässerausbau dar, für den gemäß §§ 67 und 68 WHG die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich ist. Das Planfeststellungsverfahren für einen UVP-pflichtigen Gewässerausbau muss den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechen.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Auf eine Vorprüfung wurde in diesem Verfahren verzichtet, da beim Vorhabenträger und der Bezirksregierung Münster die einvernehmliche Auffassung bestand, dass für ein Projekt dieser Größenordnung in diesem sensiblen Raum (FFH-Gebiet, Naturschutzgebiete etc.) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend ist. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung anstelle einer Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 2 WHG waren demnach nicht gegeben.

Am 05.09.2016 wurde bei der Bezirksregierung Münster unter Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange ein Scopingtermin gemäß § 15 UVPG durchgeführt. Es wurden Inhalt, Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung diskutiert. Mit Schreiben vom 21.09.2016 wurde der Vorhabenträger über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen zur Umweltverträglichkeitsstudie unterrichtet. Zusammen mit dem Antrag auf Planfeststellung legte der Vorhabenträger die Umweltverträglichkeitsstudie als Teil der Antragsunterlagen der Bezirksregierung Münster am 18.12.2018 vor.

Die gemäß § 17 UVPG anzuhörenden Behörden und die nach § 18 UVPG einzubeziehende Öffentlichkeit erhielten im Rahmen der entsprechenden Verfahrensschritte des Planfeststellungsverfahrens nach § 73 Abs. 3 Satz 1, 5 bis 7 VwVfG NRW Gelegenheit, zu den nach § 16 UVPG vorgelegten Unterlagen, die Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen sind, Stellung zu nehmen.

3 Durchführung des Planfeststellungsverfahrens

3.1 Notwendigkeit eines Planfeststellungsverfahrens

Die Notwendigkeit für die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben des Vorhabenträgers ergibt sich aus § 68 WHG i. V. m. § 67 Abs. 2 WHG. Demnach bedarf ein Gewässerausbau der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Ein Gewässerausbau ist u. a. die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und seiner Ufer.

Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann für Gewässerausbauten, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, anstelle einer Planfeststellung eine Plangenehmigung erteilt werden. Diese Voraussetzung liegt hier jedoch nicht vor.

3.2 Zuständigkeit der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde

Für die Planfeststellung eines Gewässerausbaus an Gewässern 1. und 2. Ordnung gemäß § 68 Abs. 1 WHG ist nach Ziffer 20.1.31.1 der Anlage II zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung die zuständige Behörde.

Die Ems ist im Planungsraum ein Gewässer 1. Ordnung. Die Bezirksregierung Münster ist daher zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für die Durchführung des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für das Projekt **„Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Warendorf „Neue Ems“ im innerstädtischen Bereich, Abschnitt 2, verbunden mit Verbesserungen des Hochwasserschutzes zwischen den Emsstationierungen KM 291.700 bis 292.660“**.

3.3 Umfang der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW).

3.4 Ablauf des Verfahrens

Antragstellung Gewässerausbau

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 18.12.2018 das Projekt „**Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Warendorf „Neue Ems“ im innerstädtischen Bereich, Abschnitt 2, verbunden mit Verbesserungen des Hochwasserschutzes zwischen den Emstationierungen KM 291.700 bis 292.660**“ beantragt und die hierfür erforderlichen Planunterlagen inklusive der Unterlagen zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung vorgelegt.

Auslegung der Planunterlagen

Der Antrag und die zugehörigen Planunterlagen haben nach § 73 Abs. 3 VwVfG NRW und § 19 UVPg auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in der Zeit vom 11.02.2019 bis einschließlich 11.03.2019 beim Bürgermeister der Stadt Warendorf zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Die Planauslegung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 3/2019 der Stadt Warendorf vom 01.02.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Die Einwendungsfrist endete am 11.04.2019. In dieser Frist wurden auch private Einwendungen gegen den Plan erhoben.

Beteiligung von Behörden, Gebietskörperschaften, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, anerkannten Naturschutzverbänden

Folgenden Stellen, deren Aufgabenbereiche bzw. Anlagen durch das Vorhaben berührt werden, sind die Antrags- und Planunterlagen vom 18.12.2018 zur Prüfung und Stellungnahme im Verfahren übersandt worden:

- Bürgermeister der Stadt Warendorf
- Landrat des Kreises Warendorf – Untere Landschaftsbehörde / Untere Wasserbehörde
- Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V.
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Bezirksregierung Münster – Höhere Naturschutzbehörde/ Obere Fischereibehörde
- Geologischer Dienst NRW
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland
- LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster

Erörterungstermin

Der Erörterungstermin gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG NRW zu den Planunterlagen vom 18.12.2018 fand am 28.05.2019 im Sophiensaal der Stadt Warendorf statt. Durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 3/2019 der Stadt Warendorf vom 01.02.2019 wurde der Erörterungstermin ortsüblich bekanntgemacht. Mit Schreiben vom 24.01.2019 erging die schriftliche Einladung zum Erörterungstermin an die Träger öffentlicher Belange, die privaten Betroffenen und den Vorhabenträger. In dem Erörterungstermin sind die eingegangenen Stellungnahmen zu dem Plan erörtert worden. Über den Erörterungstermin wurde ein Ergebnisprotokoll verfasst. Die Niederschrift wurde mit Schreiben vom 04.07.2019 an alle im Verfahren beteiligten Stellen versandt.

II Rechtliche und fachliche Würdigung

1 Planrechtfertigung

Der festgestellte Plan dient dem Gemeinwohlinteresse. Er entspricht den gesetzlichen Zielen des Wasserrechts und des Naturschutzrechts.

1.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Das Vorhaben entspricht den Anforderungen des § 6 WHG, nach dem die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften sind, insbesondere mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften, und an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen. Nicht naturnah ausgebaute Gewässer sind so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückzuführen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben entspricht den Anforderungen des § 67 WHG, nach dem Gewässer so auszubauen sind, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustandes des Gewässers vermieden oder, soweit möglich, ausgeglichen werden.

Das Vorhaben gibt der Ems als Gewässer mehr Raum zur Entwicklung durch breitere Gewässerprofile und mit geringerer Fließgeschwindigkeit, durch Wiederherstellung einer funktionsfähigen Einheit zwischen Gewässer und Aue mit häufigen Überflutungen zur Rückhaltung des Wassers in der Fläche und zur Vorbeugung der Entstehung nachteiliger Hochwasserfolgen durch beschleunigten Abfluss. Darüber hinaus wird sich der neu gestaltete Emsabschnitt für viele Pflanzen und Tiere als wesentlich naturnäherer Lebensraum sehr positiv entwickeln.

Der zur Umsetzung der WRRL beschlossene Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sehen für den Bereich der Ems im Kreis Steinfurt die unter B I 1 beschriebenen und beantragten Maßnahmen vor.

Der Umsetzungsfahrplan zur Umsetzung der WRRL beinhaltet in diesem Gewässerabschnitt die Entwicklung eines sogenannten Strahlursprungs und Strahlweges, die inhaltlich eine recht weitgehende naturnahe Entwicklung der Ems bedeuten.

Gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG muss sich der Gewässerausbau an den Zielen des § 27 Abs. 2 WHG und den Festlegungen im Maßnahmenprogramm nach den §§ 82 ff WHG ausrichten. Das beantragte Vorhaben setzt die aufgeführten Anforderungen aus der Wasserrahmenrichtlinie um. Es ist zu erwarten, dass in diesem Gewässerabschnitt die Bewirtschaftungsziele erreicht werden.

Nach § 27 Abs. 2 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und chemischen Zustands vermieden und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Mit der Zulassung dieses Projekts ist weder eine Verschlechterung der Ems gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG - ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands - noch eine nachteilige Veränderung verbunden. Dieser Bewertung liegen folgende Aspekte zugrunde:

- Als Bezugspunkt der Beurteilung ist der Wasserkörper (ID: 3_263688) heranzuziehen, auf den sich das Vorhaben auswirkt - dieser erstreckt sich von Münster bis Warendorf und umfasst ungefähr 33 km. Da der beantragte Maßnahmenbereich lediglich 960 m beträgt, ist die Auswirkung des Projekts auf den gesamten Wasserkörper sehr gering.

- Der ökologische Zustand ist im dritten Monitoringzyklus als „schlecht“ eingestuft, der chemische Zustand als "nicht gut". Die Gewässerstruktur wird mit Kategorien 1 bis 7 bewertet, wobei der betrachtete Abschnitt mit den schlechteren Kategorien (maßgeblich Klasse 5 und 7) bewertet ist. Es ist zu erwarten, dass sich nach Umsetzung der Maßnahme vor allem die Gewässerstruktur im Projektabschnitt erheblich verbessert und sich positiv auf die biologischen Qualitätskomponenten auswirken wird.
- Als maßgebliche Dauer ist die Baumaßnahme (maximal ca. 1 Jahr) anzusehen, bei der Trübstoffe bzw. Sedimente in die Ems gelangen können - s.a. Umweltverträglichkeitsprüfung. Es ist sicherlich von einer vorübergehenden, lokalen Beeinträchtigung auszugehen, die aber keine nachteiligen Veränderungen bewirkt.
- Die Messbarkeit einer Veränderung wird sich auf den unmittelbar unterhalb gelegenen Gewässerabschnitt beschränken, der gesamte Wasserkörper ist nicht betroffen.
- Ökologischer Zustand (Biologie, Hydromorphologie, allg. chem.-physik QK, Schadstoffe). Nach Umsetzung der Baumaßnahme sind nachhaltige und erhebliche Verbesserungen im Planungsraum zu erwarten, die sich ggf. auch auf benachbarte Gewässerabschnitte positiv auswirken.
- Der chemische Zustand wird sich aufgrund des zugelassenen Projekts nicht verändern.
- Erheblichkeits- und Irrelevanzschwelle
Die Erheblichkeitsschwelle ist dann überschritten, wenn eine Zustandsklasse der jeweils betroffenen Qualitätskomponente sich verändert, soweit sich diese nicht bereits in der niedrigsten Zustandsklasse befindet. Wie oben ausgeführt, ist keine Verschlechterung zu erwarten, erst recht keine, die zu einem Wechsel der Zustandsklasse führt. Es ist von erheblichen Verbesserungen nach Umsetzung des Projekts auszugehen.

1.2 Landeswassergesetz NRW (LWG)

Die Gewässerausbaumaßnahmen werden gemäß § 71 LWG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt. Maßnahmen zum Gewässerausbau haben die im Bewirtschaftungsplan festgelegten Bewirtschaftungsziele, das Maßnahmenprogramm, die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Vorgaben der §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes für die Bewirtschaftungsziele

sowie den Risikomanagementplan nach § 75 des Wasserhaushaltsgesetzes und die durch das für Umwelt zuständige Ministerium im Ministerialblatt für das Land Nordrhein Westfalen veröffentlichten Grundsätze für den Gewässerausbau zu beachten.

Das beantragte Vorhaben entspricht den oben genannten Vorgaben (einschl. Blauer Richtlinie).

1.3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Der Antrag des Vorhabenträgers umfasst eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Landschaftspflegerischen Begleitplan nach § 15 Abs. 5 BNatSchG, eine FFH-Verträglichkeitsstudie, in der die Auswirkungen des Projektes auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nach § 34 Abs. 1 BNatSchG dargestellt sind, sowie eine Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG, die die Auswirkungen auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten untersucht.

Die naturschutzrechtlichen und fachlichen Anforderungen der Eingriffsregelung gemäß BNatSchG werden erfüllt. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes "Ems" ist gegeben. Es liegen keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes "Ems" vor. Das Vorhaben führt nicht dazu, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten werden, im Gegenteil sind erhebliche Verbesserungen in der Emsaue für die Belange des Naturschutzes nach Ausführung der Maßnahmen zu erwarten.

Das Vorhaben entspricht den Zielen des BNatSchG. Die Planrechtfertigung für das Vorhaben ist gegeben.

2 **Entscheidung über Stellungnahmen**

Von den im Planfeststellungsverfahren gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG beteiligten Trägern öffentlicher Belange sind teilweise Hinweise, Anregungen und Bedenken vorgebracht worden. Im Anhörungsverfahren wurden auch Einwendungen von Bürgern gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG erhoben.

Soweit der Vorhabenträger zu den vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Einwendungen Zusagen gemacht hat, sind diese verbindlich.

Zur Vorbereitung des Erörterungstermins wurden die Stellungnahmen nach Themenbereichen strukturiert. Sie wurden im Termin themenbezogen erörtert. Die nachfolgenden Ausführungen werden daher ebenfalls themenbezogen dargestellt. Alle vorgebrachten Inhalte haben Eingang in diesen Planfeststellungsbeschluss gefunden.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Stellungnahme des Vorhabenträgers, des Protokolls des Erörterungstermins sowie eigener Erkenntnisse eingehend mit sämtlichen vorgetragenen Themen auseinandergesetzt.

2.1 Umweltbelange

Kreis Warendorf

Die Untere Wasserbehörde und die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf fordert die Festschreibung der Bauzeitenregelungen, die im Antrag genannt ist. Sie wurde als Nebenbestimmung Nr. 3.1 in die Planfeststellung aufgenommen.

Landesbüro der Naturschutzverbände; Kreisverband Warendorf

Die Stellungnahme des NABU Kreisverband Warendorf vom 09.04.2019 bezieht sich auf die Ersatzmaßnahmen des B-Plan des Projekts „1.58 nördliche Stadtstraße von der Ortsumgebung bis Hellergraben“ und kann daher nicht innerhalb dieser Planfeststellung aufgegriffen werden.

Landesbüro der Naturschutzverbände; Landesverband NRW

Die Stellungnahme des Landesarbeitskreis Wasser im BUND Landesverband NRW vom 11.04.2019 hebt auf die in Folge der ausbaubedingten Laufverkürzung ab und erläuterte den damit verbundenen Verlust an naturraumtypischen, aquatischen Lebensräumen. Der Landesarbeitskreis weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass Bauwerke wie Rampen und Gleiten immer eine Einschränkung für Gewässer und Durchwanderbarkeit darstellen - wenn man den natürlichen Zustand als Maßstab setzt. Daher wird die Anregung gegeben, in Verbindung mit den noch zu detaillierenden Planungen für den östlich gelegenen, zweiten Teil der Baumaßnahme, das Gefälle durch eine Kombination von Sohlanhebung und stärkerer Mäandrierung abzubauen. Die möglichen Probleme der Orientierung von Wanderfischen wurden ebenfalls thematisiert.

Durch den Gewässerausbau, der in Warendorf mit dem Ausbau des Emssees 1974 zum Ende kam, wurde die Lauflänge der Ems stark verkürzt, die Überschwemmungsgefahr verringert und die Strömungsgeschwindigkeit stark erhöht. Eine Verkürzung auf etwa ein Drittel der historischen Lauflänge (1841) lässt sich durch Kartenvergleich ermitteln. Im Planungsabschnitt ist eine sog. Stützschwelle mit 60 cm Höhe Wasserspiegellagenunterschied bei W_{30} eingebaut worden, um die fortschreitende Sohlerosion zu unterbinden und das Gefälle schadlos abzubauen. Bei einem leitbildtypischen Sohlgefälle von 0,3 ‰ und den 0,6 m Höhenunterschied errechnet sich eine erforderliche Laufverlängerung mit 2 Kilometern. Im Planungsraum ergäbe sich so der Bedarf auf 600 m Tallänge und 300 m Talbreite rund sieben Mäanderschlingen von Nord nach Süd zu bauen. Das Määndergerinne müsste zudem technisch stark befestigt werden, da je ein Määnderdurchbruch zu unterbinden ist. Es wäre somit für eigendynamische Entwicklungen ebenfalls verloren. Der möglichen eigendynamischen Entwicklung der Fließstrecke außerhalb der Rampe ist daher, gegenüber der beschriebenen starken Mäandrierung klar der Vorzug zu geben. Auch die angesprochene Lösungsmöglichkeit der Sohlhebung scheidet wegen des als Folge eintretenden Grundwasseranstiegs im dicht bebauten Innenstadtbereich aus.

Weitaus extremer stellt sich die Situation mit 3,30 m Wasserspiegeldifferenz für den in der Stellungnahme ebenfalls angesprochenen Ost-Teil der Planung dar, der Gegenstand eines getrennten Verfahrens sein wird. Hierbei wird auch die Verteilung der Strömung innerhalb der einzelnen Gerinne (Lockströmung) thematisiert werden.

Bezirksregierung Münster, Dez.51 -Höhere Landschaftsbehörde-

In der Stellungnahme vom 05.04.2019 wird die geplante Maßnahme ausdrücklich begrüßt. Es wird allerdings angemerkt, dass die zukünftige Ausübung der Fischerei noch nicht abschließend geregelt sei. Eine komplette Freigabe der Fischerei könne aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht zugelassen werden.

Der Aspekt wurde zwischen der Höheren Naturschutzbehörde und dem Inhaber des Angelrechtes diskutiert und auf dem Erörterungstermin abschließend geklärt. Die Nebenbestimmung III. 3.4 bildet den hieraus entstandenen Konsens. Die Karte liegt der Anlage F des Planfeststellungsbeschlusses bei.

Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V.

In seiner Stellungnahme vom 06.03.2019 hat der Landesfischereiverband keine Bedenken vorgetragen, verwies jedoch auf die Stellungnahme des Kreisfischereiberaters. Dieser wünscht weitere Zuwegungen zu den neu geschaffenen Gewässerufeln, um die zukünftige Fischerei weiter betreiben zu können. Im nachgelagerten Erörterungstermin wurde diesem Wunsch entsprochen und weitere Zuwegungen seitens des Antragstellers in der Ausführungsplanung zugesichert. Hieraus entstand die Nebenbestimmung III. 3.5.

Geologischer Dienst NRW

In der Stellungnahme vom 28.03.2019 wurden keine Bedenken vorgetragen.

Landesbetrieb Wald und Holz

In der Stellungnahme vom 11.04.2019 wurden keine Bedenken vorgetragen, Nebenbestimmungen oder Hinweise wurden ebenfalls nicht formuliert.

2.2 Belange privater Einwender

Private Einwender 01 bis 03

Im Planfeststellungsverfahren wurde jedem Einwender aus Gründen des Datenschutzes eine Einwender- Nummer zugeteilt. Soweit im Planfeststellungsbeschluss auf einzelne Einwendungen eingegangen wird, erfolgt dies unter Nennung der jeweiligen Einwender-Nummer. Vor der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses wird jedem Einwender, über dessen Einwendung entschieden wurde, die ihm zugeteilte Nummer schriftlich mitgeteilt.

Einwender Nr. 01

Der Einwender befürchtet durch die niveaugleiche Verlegung des Fuß- und Radwegs ein unberechtigtes betreten seines Seegrundstücks im Planungsgebiet und erbittet daher eine Verkehrssicherung in Form einer dichten Randbepflanzung oder eines Zaunes.

Es wird ebenfalls für das Seegrundstück die Herstellung einer Zufahrt zu Pflegearbeiten gefordert.

Die Forderungen wurden erörtert und als Nebenbestimmung. III. 9.1 und 9.2 in den Beschluss aufgenommen.

Einwender Nr. 02

Der Einwender weist auf eine Geländemodellierung zum Hochwasserschutz auf sein Grundstück hin und fordert, diese außerhalb seines Grundstückes zu errichten. Weiter wird gefordert, eine Zuwegung zu einem Grundstück im Besitz des Einwenders zu realisieren, um die weitere Erreichbarkeit dieses zu gewährleisten.

Die Forderungen wurden erörtert und als Nebenbestimmung. III. 9.3 und 9.4 in den Beschluss aufgenommen.

Im letzten Punkt seiner Stellungnahme, spricht der Einwender die von der Stadt eingeräumten Rechte bezüglich einer im Maßnahmenraum gelegene Pferdewiese an und fragt, wie diese zum späteren Zeitpunkt umgesetzt werden sollen. Der Antragssteller gibt hierzu an, diese Regelungen im Rahmen des amtlichen Umlegeverfahrens zu berücksichtigen. Eine Nebenbestimmung wird daher nicht formuliert.

Einwender Nr. 03

Der Einwender weist auf einen unbefestigten Weg (Wanderweg des westfälischen Heimatverbands) im Planungsgebiet hin, der nicht in den Unterlagen enthalten ist. Der Wanderweg wird durch die Planung unterbrochen bzw. verlängert und ist nicht mehr durchgängig unbefestigt. Der Einwender führt aus, dass die Planung die Nutzungsqualität des Weges verringert und bittet um Prüfung einer alternativen Wegführung. Der Einwender stellte selber einige mögliche Wegführungen vor. Im Bereich der Fahrtrasse wird ein Durchlass hergestellt, der eine zeitnahe Entwässerung ermöglicht.

Der Antragsteller sicherte auf dem Erörterungstermin zu, nochmals detailliert zu prüfen, ob ein Weg über städtischen Grund möglich ist. Sollte dies möglich sein, so wird auch die Wegeverbindung im Rahmen der Ausführungsplanung wiederhergestellt; über das Ergebnis hat der Antragssteller die Planfeststellungsbehörde zu informieren.

3 Begründung der naturschutzrechtlichen Befreiungen und Ausnahmen

Die Ausnahmen und Befreiungen von den betroffenen Schutzausweisungen lassen sich mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbaren, da sich die ökologische Situation im Landschaftsraum durch die Vorhabenrealisierung verbessern wird. Die Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotop werden ausgeglichen. Durch die Zulassung des Vorhabens werden die Belange der Wasserrahmenrichtlinie und des Naturschutzes umgesetzt. Dies liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Die zuständigen Naturschutzbehörden haben den beantragten Ausnahmen und Befreiungen zugestimmt bzw. ihr Einvernehmen erteilt.

4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§ 24, 25 UVPG

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG wurde auf Grundlage der Unterlagen nach § 16 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 UVPG sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 21 und eigenen Ermittlungen erstellt. Sie umfasst die auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG bezogene Darstellung der Umweltauswirkungen inklusive der Wechselwirkungen des Vorhabens sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen.

Die Bewertung gemäß § 25 UVPG erfolgt gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV). Dort sind für planfeststellungsbedürftige Gewässerausbauten nach § 68 WHG Bewertungsmaßstäbe festgesetzt.

4.1 Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Umweltauswirkungen

Das Untersuchungsgebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Grünland, Ackerflächen). Südlich der Ems befinden sich Grünanlagen mit Grabeland (Kleingärten) und einer als Spielplatz ausgewiesenen Wiesenfläche sowie eine forstwirtschaftlich genutzte Fläche. Da-

ran schließt sich Wohnbebauung an. Es sind Fußgänger- und Radwege entlang der Ems vorhanden. Die baubedingten Auswirkungen betreffen den Menschen insbesondere als Anwohner am Baufeld und an den Anlieferungstrassen, aber auch als Erholungssuchender, Freizeitsportler und Verkehrsteilnehmer.

Während der Baumaßnahme kann es durch den Baustellenbetrieb und durch Anlieferung zu Lärm-, Abgas- und Staubbelästigungen kommen. Eine Überschreitung von zulässigen Grenz- oder Richtwerten wird jedoch nicht erwartet.

Die Möglichkeit der Erholungsnutzung im Plangebiet ist während der Bauphase eingeschränkt. Wegeverbindungen zur Erholung werden temporär zerschnitten.

Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Da die Beeinträchtigungen für den Menschen nur während der Bauzeit auftreten, wird eine möglichst zügige Bauabwicklung und kurze Bauzeit angestrebt. Die Transportwege wurden auch unter dem Gesichtspunkt einer möglichst geringen Belastung sowie Verkehrssicherheit der Bevölkerung in Abstimmung festgelegt. Durch die Entwicklung gewässertypische Habitat-Strukturen erfährt die Ems eine deutliche Aufwertung.

Bewertung

Während der Bauphase sind Beeinträchtigungen auf den Menschen nicht völlig ausgeschlossen, werden aber weitgehend durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kompensiert. In dieser Zeit ergeben sich zwangsläufig temporäre Einschränkungen. Der Freizeit- und Erholungswert wird aber nach Beendigung der Maßnahme durch die Anlage des neuen struktureicheren Gewässerverlaufes und Ersatzauenflächen erheblich aufgewertet.

4.2 Landschaft

Umweltauswirkungen

Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet wird durch das Vorhaben stark verändert. Die überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägte Emsaue erfährt durch die naturnahe Umgestaltung der Ems, die Schaffung von neuen Gewässer- und Auenstrukturen sowie die Entwicklung von Auenwald eine deutliche Verbesserung. Landschaftsbildprägende Gehölzstrukturen wie die Wallhecke am nördlichen und die Solitäreiche am südlichen Emsufer bleiben erhalten.

Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Eine geringe, nicht erhebliche Beeinträchtigung während der Bauphase ist unvermeidbar.

Bewertung

Negative Auswirkungen auf die Landschaft werden als nicht erheblich eingestuft. Insgesamt führen die geplanten Maßnahmen zu einem deutlich naturnäheren Erscheinungsbild der Ems und ihrer Aue und somit zu einer signifikanten Aufwertung und Bereicherung des Landschaftsbildes. Die visuelle Erlebbarkeit der Auenlandschaft wird nachhaltig verbessert. Von angrenzenden Fuß- und Radwegen aus sind die sich naturnah entwickelnden Gewässer- und Auenflächen gut einsehbar.

4.3 Tiere und Pflanzen

Umweltauswirkungen

Durch die geplanten Maßnahmen werden vorwiegend Dauergrünland- und Ackerflächen mit geringen bis mittleren Wertigkeiten in Anspruch genommen. Zum Teil sind auch Kleingartenparzellen mit einer mittleren Wertigkeit betroffen. Am Ufer der Ems, im Bereich der südlichen Sekundäraue, an zu modellierenden Böschungen, an der Verwallung und am zu erweiternden Altwasser müssen einige Gehölze gefällt werden.

Die geplanten Maßnahmen führen zunächst baubedingt zu einer Beeinträchtigung der vorhandenen Biotopstrukturen sowie der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten im Eingriffsbereich. Neben dem temporären Verlust von Lebensräumen ist auch von einer temporären Beeinträchtigung diverser Tierarten während der Bauphase auszugehen. Im Umfeld vorhandene Ersatzhabitate ermöglichen jedoch eine rasche Wiederbesiedlung des Untersuchungsgebietes nach Abschluss der Baumaßnahmen.

Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Von der Bauvorbereitung bis zum Abschluss der Bauarbeiten bzw. bis zur abschließenden Wiederherrichtung der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen erfolgt eine ökologische Baubegleitung. Die ökologische Baubegleitung stellt sicher, dass bei der Bauausführung die im Antrag des Vorhabenträgers beschriebenen und in diesem Beschluss festgesetzten Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes fachlich angemessen umgesetzt werden.

Die ökologische Baubegleitung wird mit der Höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Münster abgestimmt. Die geplanten Maßnahmen erfolgen unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung für die Brutsaison.

Bewertung

Eventuelle negative Auswirkungen auf das Schutzgut sind nur während der Bauphase zu erwarten. Überwiegend sind Habitate im Bereich des Fließgewässers und in den Uferbereichen betroffen. Auswirkungen werden durch die o.g. Maßnahmen minimiert. Die anlagebedingten Veränderungen durch die Umgestaltung der Ems und ihrer Aue schaffen die grundlegende Voraussetzung für die Etablierung gewässer- und auentypischer Biozönosen. Die Aufwertung und Bereicherung der Vegetationsausstattung und somit die Schaffung von neuen Lebensräumen hat eine deutliche Verbesserung der Lebensbedingungen für typische und an dynamische Standorte angepasste Tierarten und Lebensgemeinschaften zur Folge.

4.4 Boden

Umweltauswirkungen

Durch die Baumaßnahme wird in vorhandenen Boden eingegriffen. Zu Bodenverlusten kommt es durch den Abtrag von Ober-/Unterboden im Bereich des neuen Gerinnes. Dies gilt ebenso für die Entnahme der Böschungssicherung und der Aufweitung des Profils. In den übrigen Bereichen setzt die Bodenentwicklung erneut ein.

Bodenaufträge finden für die Neuanlage der Verwallung am Rande der Wohnbebauung statt, wo aus Hochwasserschutzgründen auf einer Länge von ca. 765 m eine ca. 100-125 cm hohe und 6-7 m breite Verwallung errichtet werden soll.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Böden des Untersuchungsgebietes durch die großflächigen Planierungen der Aueflächen während der „Großen Emsregulierung“ und weitere anthropogene Veränderungen bereits deutlich vorbelastet sind.

Auf Transportwegen sowie Arbeits- und Lagerflächen findet eine Verdichtung der Böden durch mechanische Belastung statt, die ebenfalls berücksichtigt wird.

Durch die Maßnahme werden auch schutzwürdige Böden betroffen.

Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Durch fachgerechte Abtragung und getrennte Zwischenlagerung von Ober- und Unterböden, die Errichtung von bodenschonenden Baustraßen und ein Befahren nur bei geeigneten Witterungsbedingungen werden nachteilige Auswirkungen auf Böden vermieden bzw. minimiert.

Bodenarbeiten werden durchgeführt unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien, insbesondere der Bundes-Bodenschutz-Verordnung.

Nach Abschluss der Bautätigkeit werden verdichtete Böden im Bereich der Fahrtwege und Lagerflächen wieder aufgelockert.

Bewertung

Die nachteiligen Auswirkungen können unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahmen und durch die Vorbelastung durch anthropogene Einflüsse insgesamt als unwesentlich eingestuft werden. Die Standortbedingungen für die vorkommenden Auenböden werden durch die Schaffung naturnäherer auentypischer Überflutungsverhältnisse durch die Maßnahme nachhaltig verbessert.

4.5 Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)

Umweltauswirkungen

Dadurch, dass das Querbauwerk im Bereich der Kleingartenanlage in der geplanten altarmähnlichen Struktur liegt, zukünftig also eingestaut wird, erfolgt im Planungsraum von unterhalb des Beckenpass-Raugerinnes bis oberhalb der Sohlbauwerke Kleingartenanlage bzw. André-Marie-Brücke eine Anhebung des Grundwasserstandes bei Niedrigwasser bis maximal 70 cm. Dadurch werden in großen Teilen des Eingriffs-/Maßnahmenraums oberflächennahe Grundwasserstände vorhanden sein.

Durch die geplanten Bodenabträge in den Sekundärauen und in den Randsenken um bis zu ca. 4,6 m wird der Grundwasserflurabstand darüber hinaus ebenfalls verringert. Dadurch, dass es zu einer frühzeitigeren, häufigeren und länger andauernden Ausuferung der Ems in der Sekundäraue kommt – teilweise werden auch nördlich der Neuen Ems gelegene land-

wirtschaftliche Flächen häufiger überflutet –, wird die natürliche Infiltration des Flusswassers auf größerer Fläche stattfinden. Hierdurch wird – vor allem im Winter – die Grundwasserneubildung erhöht.

Im Rahmen der geplanten Maßnahmen sind baubedingt zunächst negative Auswirkungen durch Erosion und Sedimenteinträge auf das Schutzgut Oberflächenwasser anzunehmen. Diese Auswirkungen werden als nicht erheblich eingestuft, da sie zeitlich sehr begrenzt sind.

Durch das Vorhaben wird die Ems mit Hilfe von Raugerinne-Beckenpässen durchgängig gestaltet. Es werden überflutungsfähige Inseln und Dämme sowie Altarme geschaffen. Der heutige Emsverlauf wird streckenweise die Funktion von zwei Altarmen übernehmen, die bei Hochwasserabflüssen durchströmt werden. An der Gewässersohle werden sich, gefördert durch den Einbau von Totholz-Elementen, naturnahe Verhältnisse einstellen, die eine Entwicklung gewässertypischer Kleinstbiotope und deren Besiedlung durch aquatische Tierarten ermöglichen. Das Vorhaben fördert die Wiederherstellung fließgewässertypischer Verhältnisse sowohl im Gewässer als auch in der Aue und somit die Etablierung gewässer- und auentypischer Tier- und Pflanzenarten.

Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Da die Beeinträchtigung für das Schutzgut Wasser während der Bauzeit entsteht, wird eine zügige Bauabwicklung und eine zeitliche Beschränkung auf das notwendige Minimum angestrebt. Entsprechende Schutzmaßnahmen zum Baueingriff, wie die Verwendung von biologisch abbaubaren Betriebsstoffen in den Baumaschinen und Fahrzeugen ist vorgesehen.

Bewertung

Eventuelle negative Auswirkungen auf das Schutzgut sind nur während der Bauphase zu erwarten. Diese werden aber durch die o.g. Maßnahmen minimiert. Nach Abschluss der Maßnahme ist von einer deutlichen ökologischen Aufwertung des Gewässers und seiner Aue auszugehen.

4.6 Luft, Klima

Umweltauswirkungen

Abgesehen von temporären Beeinträchtigungen während der Bauphase durch geringe Staubimmissionen sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Es wird sogar eine Steigerung der Leistungsfähigkeit der Emsaue als Frischluftquellgebiet erwartet, begründet durch die sich entwickelten Auenwälder in den Sekundärauen. Auch die Vergrößerung der Wasserfläche wird sich positiv auf das Lokal- und Mikroklima auswirken.

Bewertung

Aufgrund der unerheblichen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben findet eine gesonderte Bewertung des Schutzgutes Luft / Klima nicht statt.

4.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltauswirkungen

Im Untersuchungsraum befinden sich befindet sich eine im Antrag beschriebenen archäologischen Fundstelle.

Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Die Umsetzung der Maßnahme wird durch eine archäologische Baubegleitung gestützt.

Bewertung

Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf die Kultur- und Sachgüter.

4.8 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

In den schutzgüterbezogenen Darstellungen werden die zu erwartenden Auswirkungen beschrieben. Dabei werden auch die erkennbaren Wirkungsketten berücksichtigt.

Von dem Vorhaben gehen keine signifikant negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern aus. In der Gesamtbetrachtung wirkt sich das Vorhaben, auch unter Einbeziehung von Wechselwirkungen, positiv aus.

4.9 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Mit dem Vorhaben zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Ems sind überwiegend positive Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter verbunden. Nachteilige Auswirkungen sind nur während der Bauzeit in nicht erheblichem Ausmaß zu erwarten. Die ökologische Wertigkeit des Vorhabengebietes wird durch die Rückgewinnung ehemaliger Fließgewässerbiotope und die Schaffung neuer Lebensräume für fluss- und auentypische Arten und Lebensgemeinschaften nachhaltig und erheblich gesteigert. Insgesamt sind die Auswirkungen auf Natur, Landschaft und den Menschen zum deutlich überwiegenden Teil als sehr positiv zu bewerten.

5 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die im Antrag (Ordner 3 - Teil F) enthaltene FFH-Verträglichkeitsstudie hat die Auswirkungen des Projektes auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes "Emsaue, Kreis Warendorf und Gütersloh" (Kennziffer DE 4013-301) bewertet. Hierzu wurde gemäß § 34 BNatSchG untersucht, ob das Projekt geeignet ist, das FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen. Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn die Wirkungen des Projektes eine dauerhafte Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer geschützten Art oder eines Lebensraumtyps auslösen oder - im Falle eines aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes - die Möglichkeit der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nachhaltig verhindern. Bleibt der günstige Erhaltungszustand hingegen stabil bzw. bleiben die Wiederherstellungsmöglichkeiten eines günstigen Erhaltungszustandes gewahrt, liegen keine erheblichen Beeinträchtigungen vor.

Die vorgelegte FFH-Verträglichkeitsstudie wurde auf den aktuellen fachlichen Grundlagen, insbesondere der VV Habitatschutz des Landes NRW, durchgeführt. Sie dokumentiert, dass trotz temporärer Beeinträchtigungen während der Bauphase die Ausprägung der Lebensraumtypen sowie die Habitate der nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Arten sich nach Umsetzung des Vorhabens bezogen auf Qualität und Flächengröße positiv entwickeln werden. Insgesamt ist zu erwarten, dass durch das geplante Vorhaben die Erhaltungsziele bzw. das Ziel der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der geschützten Lebensraumtypen und Arten nicht erheblich beeinträchtigt werden. Aus Sicht des Habitatschutzes ist das Vorhaben damit zulässig.

Um den günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der Arten zu bewahren, gilt das so genannte „Verschlechterungsverbot“. Demnach sind alle Handlungen (Vorhaben, Planungen, Maßnahmen, Veränderungen und Störungen) verboten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt dann unzulässig.

Im Rahmen einer Planfeststellung wird die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebietes durch die Planfeststellungsbehörde überprüft. Die Frage, ob die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig ist, prüft und entscheidet die verfahrensführende Behörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde ihrer Verwaltungsebene - hier also das Dezernat 54 -Obere Wasserbehörde- im Benehmen mit dem Dezernat 51 -Höhere Naturschutzbehörde- der Bezirksregierung Münster.

Durch das Vorhaben kommt es während der Bauphase zu baubedingten und damit vorübergehenden Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und Arten. Erhebliche Beeinträchtigungen treten allerdings nicht auf, da durch die verbesserten Habitat -Strukturen nach Umsetzung der Maßnahme belastbar zu erwarten ist, dass die temporären Beeinträchtigungen nachhaltig und zügig wieder ausgeglichen werden. Durch die Anbindung und Öffnung des neuen Gewässerbettes und die Überspülung des Baufelds kann es zu einer einmaligen Deposition von Schwebstoffen und Sedimenten kommen. Diese kurzzeitige erhöhte Trübung des Gewässers führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter, da derartige Ereignisse auch in eigendynamischen Fließgewässern natürlicherweise vorkommen.

Von den sieben Lebensraumtypen (LRT), die im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet aufgeführt werden, findet sich im Plangebiet lediglich der Lebensraumtyp „Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)“. Im Radius von 1km befindet sich außerdem die Lebensraumtypen „Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)“ und „Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (91E0, prioritärer Lebensraum), welche potentiell von einigen Maßnahmen betroffen sein können.

Für die im Plangebiet gemeldeten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind lediglich während der Bauzeit geringfügige Beeinträchtigungen möglich. Dauerhaft führt die Maß-

nahme innerhalb des Flussabschnittes zu verbesserten Habitat-Strukturen für die genannten Arten. Nicht zuletzt profitieren Bachneunauge, Steinbeißer und Groppe von den struktureicheren Uferabschnitten.

Die Maßnahmen des Vorhabenträgers wirken sich nach Abschluss des Projekts und der notwendigen Entwicklungszeit nicht nachteilig auf die im FFH-Gebiet vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie aus.

Die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung wurden als Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt. Darüber hinaus wird durch Nebenbestimmungen geregelt, dass die Realisierung des Projekts durch eine ökologische Baubegleitung betreut wird.

Nach Beurteilung der vorgelegten FFH-Verträglichkeitsstudie und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der anerkannten Naturschutzverbände komme ich im Benehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde insgesamt zu dem Ergebnis, dass die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes "Emsaue" gegeben ist und keine erheblichen Beeinträchtigungen vorliegen oder zu erwarten sind.

6 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 44, 45 BNatSchG). Der Prüfumfang einer ASP beschränkt sich gemäß § 44 (5) BNatSchG auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Im Rahmen der ASP sind die Auswirkungen des Vorhabens in Hinblick auf das Tötungsverbot, das Störungsverbot sowie das Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für planungsrelevante Arten gemäß § 44 BNatSchG zu prüfen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde vom Vorhabenträger anhand umfangreicher textlicher Ausführungen sowie der "Art für Art-Protokolle" auf den aktuellen fachlichen Grundlagen, insbesondere der VV Artenschutz des Landes NRW, durchgeführt.

Auch wenn das Gesamtprojekt nach seiner Realisierung zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen für Tier- und Pflanzenarten durch die Schaffung neuer wertvoller auentypischer Habitate führt, erfolgt im Rahmen der Artenschutzprüfung keine Gesamtbilanzierung

der positiven und negativen Wirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten, sondern es wird artspezifisch festgestellt, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten bzw. wie diese vermieden werden können.

Der mit dem Antrag (Ordner 3 – Teil E) vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag entspricht den aktuellen fachlichen Grundlagen. Nach seiner Beurteilung und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der anerkannten Naturschutzverbände komme ich im Benehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde insgesamt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nach sach- und fachgerechter Umsetzung aller festgesetzten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen nicht dazu führen wird, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten werden.

7 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden Art und Umfang des Eingriffs sowie Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen zur Behebung der Eingriffsfolgen ermittelt und dargestellt.

Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung im landschaftspflegerischen Begleitplan dokumentiert, dass die durch das Projekt verursachten Eingriffe, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden und am Ende ein Kompensationsüberschuss erzielt wird. Die Antragsunterlagen wurden entsprechend den anerkannten naturschutzfachlichen Standards erarbeitet, sie wurden von den zuständigen Naturschutzbehörden geprüft und im Ergebnis als zutreffend bewertet.

Wesentlicher Bestandteil des Vorhabens zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit der Ems ist die Anlage eines neuen, verlängerten Hauptlaufes der Ems, der Bau einer Fischaufstiegsanlage als Raugerinne / Beckenpass, integriert in die Laufverlängerungen, sowie mehrere Aufweitungen des bestehenden Emsbettes in Verbindung mit der Herstellung einer Sekundäraue und von Randsenken.

In der Bilanzierung der ökologischen Wertigkeit der Planung gegenüber dem Bestand ergibt sich unter Bewertung des Eingriffs sowie der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen eine Wertsteigerung (Kompensationsüberschuss) von **511.938 ÖWE** (Ökologische Werteinheiten).

Nach Beurteilung des vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplanes und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Naturschutzverbände komme ich im Benehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde somit insgesamt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden wurden und die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch die geplanten Maßnahmen ausgeglichen werden, bzw. damit sogar ein Kompensationsüberschuss erzielt wird.

Damit sind die naturschutzrechtlichen und -fachlichen Anforderungen der Eingriffsregelung gemäß § 14 ff BNatSchG erfüllt.

8 Abschließende Beurteilung über den Plan

Bei der Planfeststellung sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Aufgrund der im Verfahren vorgelegten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, der Auswertung des Erörterungstermins, der Bewertung nach § 25 UVPG sowie der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung, der FFH-Verträglichkeits- und der Artenschutzprüfung und meiner fachlichen Beurteilung sind keine Gründe erkennbar, die nach Abwägung aller relevanten öffentlichen und privaten Belange und nach Ausübung meines pflichtgemäßen Ermessens einer Planfeststellung des Vorhabens entgegenstehen. Zwingende Versagensgründe ergeben sich nicht. Das Vorhaben entspricht bei Einhaltung der formulierten Nebenbestimmungen den gesetzlichen Umweltschutzanforderungen und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Nach Auffassung der beteiligten Träger öffentlicher Belange im Bereich Wasserwirtschaft und Naturschutz sind nach Ausführung des Projekts eindeutig erhebliche Verbesserungen der Umweltbelange gegenüber der derzeitigen Situation zu erwarten. Das Vorhaben dient der Umsetzung der WRRL. Das gute ökologische Potential des Gewässers kann erreicht werden. Das Vorhaben ist sicher und belastbar zu beurteilen. Die Planfeststellung ist gerechtfertigt.

9 **Kostenentscheidung**

Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) sind das Land und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach dem Haushaltsplan des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden, von Verwaltungsgebühren befreit.

Die Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung liegen vor.

C **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

D **Zustellungshinweise**

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans wird gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NRW in der vom Vorhaben betroffenen Kommune Greven zwei Wochen zur Einsicht ausliegen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Bezirksregierung Münster

-Obere Wasserbehörde-

AZ.: 54.09.01.01-032

Münster, den 28.09.2020

(Büteröwe)

E Anlagen

Antrags- und Planunterlagen vom 18.12.2018

Ordner 1 von 3

Wasserwirtschaftliche Bearbeitung, Teil A

Präambel

Schriftliche Unterlagen: Erläuterungsbericht

Zeichnerische Unterlagen

Anlagen:

Hydraulische Berechnungen,

Detail Raugerinne/Beckenpass,

Eigentümergebiet

Ordner 2 von 3

Landschaftsökologische Bearbeitung, Teil B

Umweltverträglichkeitsstudie

Erläuterungsbericht

Zeichnerische Unterlagen

Landschaftsökologische Bearbeitung, Teil C

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Erläuterungsbericht

Ordner 3 von 3

Landschaftsökologische Bearbeitung, Teil D

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Erläuterungsbericht

Zeichnerische Unterlagen

Landschaftsökologische Bearbeitung, Teil E

Fachgutachten zum Artenschutz

Erläuterungsbericht

Landschaftsökologische Bearbeitung, Teil F

FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

Erläuterungsbericht

Karte zur Ausübung der Fischerei